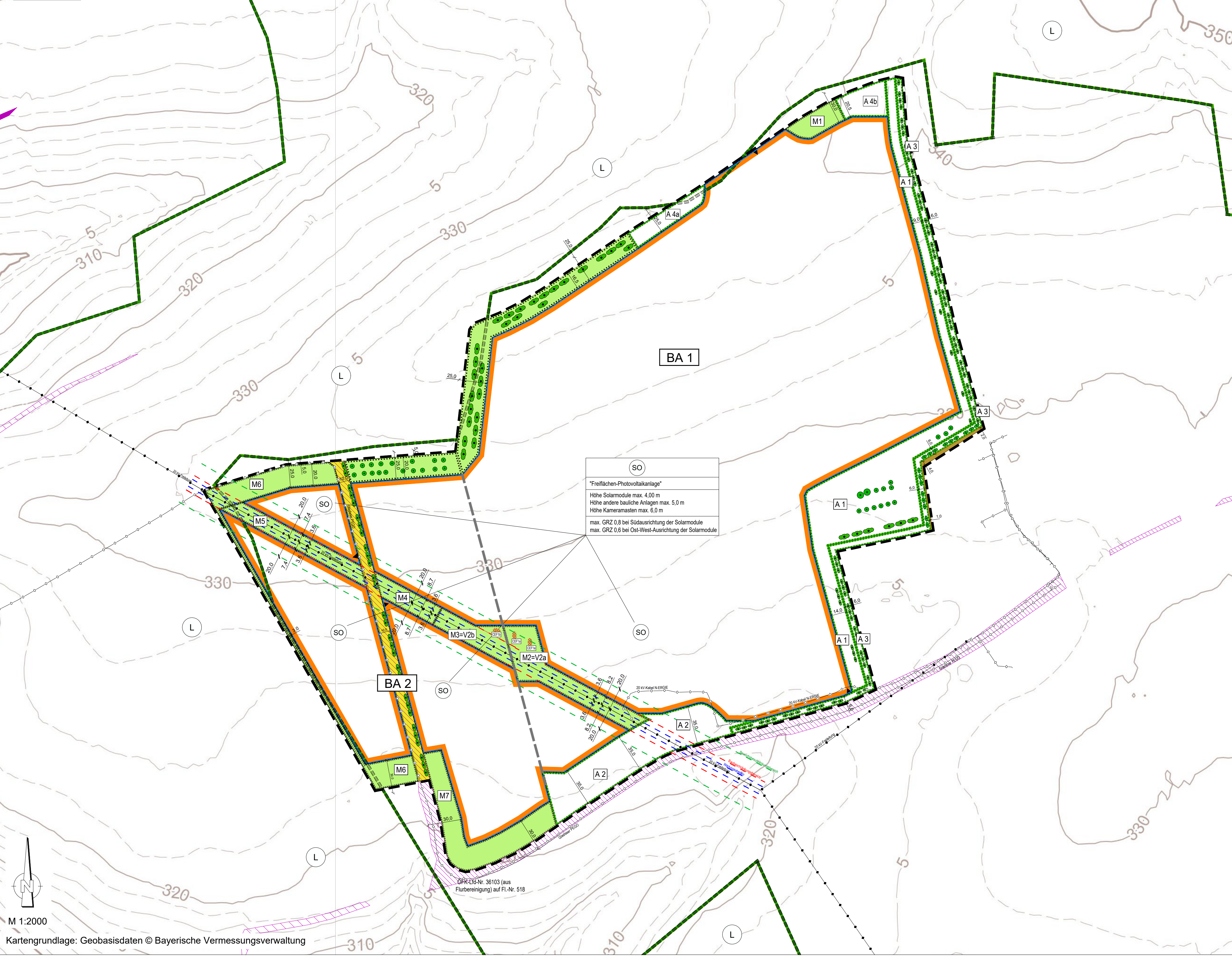


I. PLANTEIL



II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

	*Sondergebiet (SO) i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
0,8/0,6	Grundflächenzahl (GRZ) je nach Ausrichtung der Solarmodule
4,0 m	max. Höhe der Solarmodule
5,0 m	max. Höhe andere bauliche Anlagen
6,0 m	max. Höhe Kameramasten

2. Bauweise, Baugrenzen

	Baugrenze
--	-----------

3. Verkehrsflächen

	mögliche Zufahrt
	bestehender öffentlicher Weg
	bestehender Privatweg

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Ausgleichsfläche
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
	Erhalt von bestehenden Einzelbäumen
	Erhalt von bestehenden Strauchpflanzungen

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Anpflanzungen Sträucher
	Maßnahmenfläche
	artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

5. Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Baubeschnitt

3. Verkehrsflächen

	mögliche Zufahrt
--	------------------

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Ausgleichsfläche
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
	Erhalt von bestehenden Einzelbäumen
	Erhalt von bestehenden Strauchpflanzungen

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE UND ÜBERNAHMEN

1. Hinweise

	Flurstücksnummern
	Maßangabe in Metern
	Höhenlinie

PRÄAMBEL

- Die Gemeinde Gutenstetten erlässt aufgrund:
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 226)
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planischenverordnung - PlanV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2020 (GVBl. S. 190)
 - des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 224)
 - Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung vom 28. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2020 (GVBl. S. 374)

folgende 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Solarpark Haag" als Satzung.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes besteht aus I. Planteil, II. Zeichnerischer Festsetzungen, III. Zeichnerische Hinweise und Übernahmen, IV. Textliche Festsetzungen, V. Gestalterische Festsetzungen, VI. Nachrichtliche Übernahmen und VII. Hinweise.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

- 1.1 Im Sondergebiet wird die Art der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:
- Sondergebiet (SO) i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.
- Innerhalb des Sondergebietes sind zulässig: technische Anlagen und Einrichtungen zur zentralen und dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien und Netzzentren, z. B. Solarmodule auf starren Traggestellen, Wechselrichter, Transformatoren, Batteriespeicher, Container, etc., sowie entsprechende Nebenanlagen.
- Weiter zulässig ist die landwirtschaftliche Bodennutzung der Fläche des Sondergebietes für die Pflanzenproduktion in Form von Ackerbau, Sonderkulturen oder Grünland sowie für die Beweidung. Im Fall der Beweidung sind hierfür erforderliche Nebenanlagen, z. B. Tierunterstände, zulässig.

- 1.2 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich die Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 3a BauGB verpflichten.

- 1.3 Die zulässige Nutzung mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ ist gemäß § 9 Abs. 2 BauGB befristet. Die Nutzungsdauer sowie die Verpflichtung zum Rückbau sind im städtebaulichen Vertrag mit Durchführungsvertrag geregelt.
- Nach dem Rückbau ist als Folgenutzung die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-19 BauNVO)

- 2.1 Als maximal zulässige Grundflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:
- bei einer Südausrichtung der Solarmodule ist eine GRZ von 0,8 zulässig, bei einer Ost-/West-Ausrichtung der Solarmodule ist eine GRZ von max. 0,6 zulässig.
- Bei der Ermittlung der gemäß GRZ jeweils zulässigen Grundfläche ist hinsichtlich der Solarmodule deren senkrechte Projektionsflächen, d. h. die überschirmte Fläche, anzusetzen.
- 2.2 Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule ist auf 4,0 m begrenzt, für andere bauliche Anlagen wie Trafostationen, Speichereinrichtungen, etc. ist die maximal zulässige Höhe auf 5,0 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante am jeweiligen Standort bzw. im Fall von Geländeänderungen (siehe V. 2.1 und 2.2) die hergestellte Geländeoberfläche festgesetzt. Der obere Bezugspunkt ist die Moduloberkante bzw. die Wandhöhe der Gebäude bzw. die Oberkante der baulichen Anlage.

- 2.3 Für Kameramasten ist eine Höhe von max. 6,0 m zulässig.
- 2.4 Zwischen der Unterkante der Solarmodule und der natürlichen bzw. der hergestellten Geländeoberkante ist ein Abstand von mind. 0,8 m einzuhalten.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 14 und 23 BauNVO)

- 3.1 Baugrenze
- Die baulichen Anlagen einschließlich der Nebenanlagen dürfen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.
- Die Einfriedung ist ebenfalls innerhalb der Baugrenze zu errichten; abweichend davon darf die Einfriedung über den Baubeschränkungsbereich und den Wartungsstreifen unter der 20 kV-Freileitung geführt werden.

- 3.2 Für die Verankerung der Solarmodulischen sind Rammverankerungen mit verzinkten Stahlprofilen zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB, § 1a BauGB und § 9 Abs. 1a BauGB)

- 4.1 Die Fläche im Sondergebiet ist als extensive Wiesenfläche anzusehen; für die Ansaat ist eine regionale Saatgutmischung (ursprungsbereich 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 30 % zu verwenden. Auszubringen ist die bei der gewählten Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
- 4.2 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Maßnahmenflächen M1, M4, M5, M6 und M7) ist eine Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprungsbereich 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 30 % vorzunehmen (zu geeigneten Saatgutmischungen siehe Umweltbericht Kap. 3.2). Die Ansaat ist mit einem vorläufigen Entwurf der Ansaatflächen zu versehen, der die bei der gewählten Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
- 4.3 Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Maßnahmenflächen M2 und M3) ist der bestehende Bewuchs zu erhalten. Diese Flächen dienen gleichzeitig der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V2a und V2b. Auf diesen Flächen sind die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen CEF1a und CEF1b herzustellen.
- 4.4 Auf der festgesetzten Fläche mit Bindungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Strauchensymbol sind die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, ggf. sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Für Ersatzpflanzungen sind heimische standortgerechte Straucharten der nachfolgenden Artenliste Sträucher zu verwenden, die aus dem Vorkommensgebiet S.1 Süddeutsches Hügelland und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkische Becken stammen.

- 4.5 Auf der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Baumsymbol sind die vorhandenen Obstbäume zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, ggf. sind Ersatzpflanzungen zu erhalten. Die Sortenliste des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken Empfehlenswerte Obstsorten für Mittelfranken“.
- Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v, mB, StU 10/12 cm
- Bei Nischpflanzungen ist ein Mindestabstand von 10 m zwischen den Obstbäumen einzuhalten.
- Nachpflanzungen sind mit einem Verbleibsstütz zu versehen, der nach spätestens zehn Jahren wieder abzubauen ist.

- 4.6 Ausgleichsfläche A 1: ca. 12.291 qm (Teilfläche von Fl.-Nr. 522, Gmkg. und Gemeinde Gutenstetten)
- Die auf der Ausgleichsfläche A 1 vorhandenen Einzelbäume und Strauchpflanzungen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, ggf. sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bezüglich der Arten und Mindestqualität sowie der Pflege wird für Baumspflanzungen auf die Angaben unter 4.5, für Strauchpflanzungen auf 4.4 verwiesen und für die Pflege des Grünlandes auf 4.2, deren Vorhaben jeweils auch für die Ausgleichsfläche A 1 gelten.

- 4.7 Ausgleichsfläche A 2: ca. 6.317 qm (Teilfläche von Fl.-Nr. 522, Gmkg. und Gemeinde Gutenstetten)
- Die auf der Ausgleichsfläche A 2 vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, ggf. sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Bezüglich der Arten und Mindestqualität sowie der Pflege wird auf die Angaben unter 4.4 verwiesen, die auch für die Ausgleichsfläche A 2 gelten.
- Im Bewuchsbeschränkungsbereich ist ggf. ein häufigerer Rückschnitt vorzunehmen, um die maximal zulässige Wuchshöhe von 4,0 m einzuhalten.
- Für die Pflege der randlichen Grünlandflächen wird auf die Angaben unter 4.5 verwiesen (für Grünland unter dem Obstbaumbestand).

- 4.8 Ausgleichsfläche A 3: ca. 4.756 qm (Teilfläche von Fl.-Nr. 522, Gmkg. und Gemeinde Gutenstetten)
- Die auf der Ausgleichsfläche A 3 vorhandene Strauchhecke ist zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, ggf. sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen, in dem im Planteil gekennzeichneten Bereich sind die Strauchpflanzungen zu ergänzen; bezüglich der Arten und Mindestqualität sowie der Pflege wird auf die Angaben unter 4.4 verwiesen, die auch für die Ausgleichsfläche A 4 gelten.

- 4.9 Ausgleichsfläche A 4a: ca. 1.127 qm (Teilfläche von Fl.-Nr. 522, Gmkg. und Gemeinde Gutenstetten)
- Ausgleichsfläche A 4b: ca. 1.123 qm (Teilfläche von Fl.-Nr. 522, Gmkg. und Gemeinde Gutenstetten)
- Auf den beiden Flächen mit insgesamt ca. 2.250 qm ist eine streifenweise Ansaat mit einer regionalen Saatgutmischung (ursprungsbereich 12 Fränkisches Hügelland) mit einem Blumen-/Kräuteranteil von mind. 30 % vorzunehmen (zu geeigneten Saatgutmischungen und zur streifenweisen Ansaat siehe Umweltbericht Kap. 3.4). Auszubringen ist die bei der gewählten Saatgutmischung angegebene Aufwandsmenge, bei Ausfall des Saatgutes ist eine Nachsaat vorzunehmen.
- Zur langfristigen Pflege der Flächen sind diese zweimal jährlich zu mähen, ab Anfang Juni und ab September, bei jedem Mähtermin sind ca. 20 % der Fläche stehen zu lassen und erst beim nächsten Termin mitzumähen. Das Mähgut ist stets abzuführen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

- 4.10 Das regionale Saatgut muss aus der Ursprungsregion 12 Fränkisches Hügelland stammen; soll ersatzweise Saatgut aus einer benachbarten Ursprungsregion verwendet werden, ist hierfür vom Vorhabenträger bei der Höheren Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 40 BNatSchG zu beantragen.

- 4.11 Die Ansaaten und die Nachpflanzungen sind bei geeigneter Witterung spätestens im Folgejahr nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage umzusetzen.

- 4.12 Auf der gesamten Anlagenfläche (Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung) ist der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln verboten.

- 4.13 Während der Bauphase ist der Gehölzbestand (Kronenbereich plus zusätzlich 1,5 m) auf den Grünflächen und Ausgleichsflächen im Plangebiet über Bauzäune zu schützen, wenn sich dieser innerhalb der Einfriedung befindet. Bei Gehölzbeständen außerhalb der Einfriedung sind temporäre Schutzzaune zu errichten, wenn die Einfriedung umbaubedingt teilweise entfernt wird.

- 4.14 Das von den Moduloberflächen ablaufende Niederschlagswasser wird an Ort und Stelle dem Oberboden zugeführt und flächenhaft über die belebte Bodenzone versickert.

- 4.15 Zur Reinigung der Solarmodule dürfen nur Reinigungsmittel verwendet werden, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist. Der Einsatz der Reinigungsmittel ist punktuell auf die betroffenen Verschmutzungen zu begrenzen.

- 4.16 Die Zufahrten sind mit sickerfähigen Belägen herzustellen, z. B. mit Schotter oder wassergebundener Decke, sofern keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Innere Erschließungswege im Bereich der Sondergebietflächen sind ebenfalls in unversiegelter, versickerungsfähiger Bauweise, möglichst als Grünwege herzustellen.

5. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 12 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 1a BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB und § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- 5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Baubeschnitt BA1
- Vermeidungsmaßnahme V1a
- Abbau der alten PV-Anlage und anderer bestehender Anlagenteile und Errichtung neuer Module und sonstiger technischer Einrichtungen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2a
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2a) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2b
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2b) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2c
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2c) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2d
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2d) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2e
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2e) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2f
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2f) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2g
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2g) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2h
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2h) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2i
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2i) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2j
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2j) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2k
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2k) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2l
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2l) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2m
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2m) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2n
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2n) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2o
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2o) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2p
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2p) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2q
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2q) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2r
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2r) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2s
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2s) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2t
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2t) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2u
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2u) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2v
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2v) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2w
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2w) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2x
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2x) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2y
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2y) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2z
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2z) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.

- 5.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Baubeschnitt BA2
- Vermeidungsmaßnahme V1b
- Abbau der alten PV-Anlage und anderer bestehender Anlagenteile und Errichtung neuer Module und sonstiger technischer Einrichtungen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2a
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2a) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2b
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2b) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2c
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2c) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2d
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2d) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2e
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2e) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2f
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2f) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2g
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2g) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2h
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2h) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2i
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2i) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2j
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2j) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2k
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2k) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2l
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2l) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2m
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2m) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2n
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2n) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2o
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2o) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2p
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2p) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2q
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2q) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2r
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2r) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2s
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2s) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2t
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2t) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2u
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2u) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2v
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2v) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2w
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca. 1.500 qm (= Maßnahme V2w) im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar; der Umbau kann ab August beginnen, wenn vorab von einem anlaufischen Spezialisten eine Brutkontrolle auf der Fläche vorgenommen und die Fläche freigegeben wird.
- Vermeidungsmaßnahme V2x
- Keine Modulüberlegung, Abdeckung des Bodens oder Baustelleneinrichtung im schütter bewachsenen Bereich im Osten (Stromtrasse) auf einer Fläche von ca.